

Allgemeine Informationen zum Freiversuch, § 26 JAPO M-V

1. Inhalt

Treten Sie erstmalig zur staatlichen Pflichtfachprüfung an und nehmen an dieser im sog. Freiversuch teil, gilt die Prüfung bei **Nichtbestehen** als nicht unternommen, § 26 Abs. 1 S. 1 JAPO M-V. Das heißt, bei einer erneuten Anmeldung zur Pflichtfachprüfung nehmen Sie an dieser im Erstversuch teil. Abweichend von den regulären Meldefristen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen zum nächstmöglichen Termin der Pflichtfachprüfung anzumelden, § 4 Abs. 2 JAPO M-V.

Bestehen Sie die Prüfung im Freiversuch, haben Sie unter den in § 27 JAPO M-V genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen. Sollten Sie sich nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung als Freiversuchsteilnehmer:in für eine Notenverbesserung entscheiden, ist diese kostenfrei, § 20a S. 4 JAG M-V. Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Endpunktzahl erreicht, so erteilt das Landesjustizprüfungsamt ein Zeugnis; andernfalls bleibt es bei dem Ergebnis der erstmaligen Teilnahme.

2. Ununterbrochenes Studium von acht Semestern

Für den Freiversuch müssen Sie nach einem ununterbrochenen Studium der Rechtswissenschaft **spätestens an der nach dem Ende des achten Semesters unmittelbar folgenden Pflichtfachprüfung teilnehmen**. Sie müssen sich demnach innerhalb der Meldefristen spätestens im achten Semester zur Teilnahme an der dann unmittelbar folgenden Pflichtfachprüfung anmelden, um diese im Freiversuch absolvieren zu können.

Bei **Unterbrechung** des rechtswissenschaftlichen Studiums (z.B. Wechsel des Studiengangs) findet die Freiversuchsregelung **keine Anwendung**.

3. Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch

Ausgangspunkt der Berechnung ist das Semester, in dem erstmals die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft erfolgt ist. Vorherige Einschreibungen in anderen Studienfächern bleiben außer Betracht, sofern keine Anrechnung auf die juristischen Fachsemester erfolgte.

Vom ersten bis zu dem Semester, das der staatlichen Pflichtfachprüfung unmittelbar vorausgeht, sind grundsätzlich **alle** Semester, also auch Urlaubssemester, mitzuzählen. Von der so ermittelten Semesterzahl können bestimmte Semester unberücksichtigt bleiben, sofern die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 JAPO M-V vorliegen. Entsprechende Nachweise sind beim Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

4. Häufig vorkommende Tatbestände nach § 26 Abs. 2 JAPO M-V

a) Sog. Corona-Semester, § 26 Abs. 2 Nr. 1 JAPO M-V

Das **Sommersemester 2020**, das **Wintersemester 2020/2021**, das **Sommersemester 2021** und das **Wintersemester 2021/2022**, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen waren, werden vom Landesjustizprüfungsamt von Amts wegen berücksichtigt und von der Semesterzählung ausgenommen. Sie fallen unter § 26 Abs. 2 Nr. 1 JAPO M-V.

b) Auslandsstudium, § 26 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V

Nicht mitgezählt werden bis zu drei Semester, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Immatrikulation an einer Universität im Ausland	- Beurlaubung durch die Universität im Inland
- Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden oder 12 ECTS	- Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im ausländischen Recht pro Semester

Nach der Praxis des Landesjustizprüfungsamts **gehören zum ausländischem Recht** auch Lehrveranstaltungen zum Völkerrecht, Europarecht, Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung. Gleichfalls gehören zum ausländischen Recht auch juristische Vorlesungen zu Rechtsgebieten wie Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie o.ä., sofern der Lehrstoff in der fremden Sprache und aus der Sicht der fremden Rechtsordnung vermittelt wird. **Nicht** hierzu zählen Sprachveranstaltungen, Schlüsselqualifikationsveranstaltungen oder Veranstaltungen, die ausschließlich das deutsche Recht zum Gegenstand haben.

Sollten Zweifel bestehen, ob die zu belegende Lehrveranstaltung zum ausländische Recht gehört oder der Umfang eingehalten wird, wenden Sie sich bitte an das Landesjustizprüfungsamt.

- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, zählt das Auslandssemester mit.

c) Fachspezifische Fremdsprachenausbildung CELP, § 26 Abs. 2 Nr. 9 JAPO M-V

Bei erfolgreicher Teilnahme am CELP-Programm kann ein Semester unberücksichtigt bleiben. Da sich das CELP-Programm über mehrere Semester erstreckt, erfolgt keine Vorabfestlegung, welches Semester unberücksichtigt bleibt.

d) Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, § 26 Abs. 2 Nr. 10 JAPO M-V

Haben Sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits vollständig bestanden, kann ein weiteres Semester unberücksichtigt bleiben. Da sich das Schwerpunktbereichsstudium mit den abzulegenden Prüfungen auf mehrere Semester erstreckt, erfolgt keine Festlegung, welches Semester unberücksichtigt bleibt.

5. Doppelungen von Nichtanrechnungstatbeständen

Jedes **einzelne Studiensemester** kann nur **einmal** unberücksichtigt bleiben. Sollten mehrere Nichtanrechnungstatbestände dasselbe Studiensemester betreffen, wird dieses nur einmalig unberücksichtigt gelassen. Zieht sich ein Nichtanrechnungstatbestand über mehrere Studiensemester und überschneidet sich zeitlich mit einem anderen Nichtanrechnungstatbestand, wird überprüft, ob mehrere Studiensemester unberücksichtigt bleiben können.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung von Corona-Semestern kommt es gehäuft vor, dass mehrere Nichtanrechnungstatbestände geltend gemacht werden. **Typische Konstellationen:**

- Sie haben das **CELP-Programm** erfolgreich absolviert und die vier Corona-Semester sind nicht zu berücksichtigen: Da sich die CELP-Ausbildung von der Struktur her nicht vollständig mit den vier Corona-Semestern deckt, wird ein weiteres Semester unberücksichtigt gelassen. Insgesamt werden daher fünf Semester nicht mitgezählt.
- Die vier Corona-Semester sind bei Ihnen nicht zu berücksichtigen und Sie haben ein **Auslandssemester außerhalb der Corona-Semester** absolviert, das die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V erfüllt: Es bleiben insgesamt fünf Semester unberücksichtigt.
- Die vier Corona-Semester sind bei Ihnen nicht zu berücksichtigen und Sie haben ein **Auslandssemester während der Corona-Semester** absolviert, das die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V erfüllt: Es bleiben vier Semester unberücksichtigt, da sich die Tatbestände, die die Nichtanrechnung rechtfertigen, vollständig überschneiden.
- Sie waren **während der Corona-Semester** ein Jahr **Mitglied im Fachschaftsrat** Jura (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 JAPO M-V): Es bleiben vier Semester unberücksichtigt, da sich die Tatbestände, die die Nichtanrechnung rechtfertigen, vollständig überschneiden.
- Sie wurden bereits **vor den Corona-Semestern**, z.B. **im Wintersemester 2019/2020**, zum **Mitglied im Fachschaftsrat** Jura **gewählt** und waren dort ein Jahr oder länger tätig: Es bleiben fünf Semester unberücksichtigt, da sich die Tatbestände nicht vollständig überschneiden.

Bei bestandener universitärer **Schwerpunktbereichsprüfung** bleibt immer ein Semester unberücksichtigt. In den genannten Beispielen würde daher zusätzlich ein weiteres Semester unberücksichtigt bleiben.

Insgesamt können für die Tatbestände des § 26 Abs. 2 Nr. 3 bis 8 zudem nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben, § 26 Abs. 3 JAPO M-V.

6. Anträge auf Feststellung

Eine vorzeitige Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Freiversuch vorliegen, erfolgt auf Antrag. Hierbei stellt das Landesjustizprüfungsamt fest, ob und wie viele Semester bei der Berechnung der Semesterzahlen für den Freiversuch - im Zeitpunkt der Antragsstellung - unberücksichtigt bleiben. Es werden **keine Prognosen zum letztmöglichen Prüfungstermin im Freiversuch** abgegeben.

Anträge zur persönlichen Freiversuchsmöglichkeit können nur geprüft werden, wenn alle Unterlagen zum Studienverlauf (z.B. Studienverlaufsbescheinigung) sowie zu eventuell vorliegenden Nichtanrechnungstatbeständen vorgelegt werden. Zu den Corona-Semestern muss kein weiterer Nachweis vorgelegt werden. Sie können den Antrag schriftlich oder elektronisch stellen.

Stellen Sie Anträge bitte **nur in Zweifelsfällen**.

Ihr Landesjustizprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern

Kontakt:

Birgit Vorpahl

0385-588 13045

lipa@jm.mv-regierung.de

Stand: November 2024